

Merkblatt für den Antragsteller

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine Bonitätsprüfung unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c der Zivilprozessordnung (ZPO) der bzw. des Verpflichtenden erforderlich. Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgegeben, wer über ausreichende eigene Einkünfte oder über ausreichendes Vermögen verfügt und ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, d. h. entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder eines EU-Aufenthaltsrechtes ist. Eine Aufenthaltsgestattung, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), ein Visum oder eine Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus.

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich vorzulegen:

- Pass oder Personalausweis der Gastgeberin bzw. des Gastgebers oder der Gastgeber
- Aktuelle Einkommensnachweise (ggf. beider Ehegatten oder Lebenspartner)
- Vollständige Personalien des Gastes (Nachname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Reisepass- Nummer, Anschrift im Herkunftsland)
- Kopie vom Reisepass des Gastes / der Gäste

Als gesicherte Nachweise einer ausreichenden Bonität gelten (Touristen-/Besuchervisum):

- Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate über monatliches Nettoeinkommen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, etc.
- Arbeitsvertrag
- Mieteinnahmen

Bei selbständig und freiberuflich tätigen Personen:

- Bescheinigung eines Steuerberaters über den Gewinn der letzten drei Monate
- Prüfungsbericht für Selbstständige
- Jahresabschluss/BWA

Einzureichende Unterlagen für ein Visum zum Studium/Sprachkurs

- Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate über monatliches Nettoeinkommen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, etc.
- Arbeitsvertrag
- Mieteinnahmen
- Mietvertrag oder Mietbescheinigung des Studenten

Erforderliche Unterlagen bei Eheschließung oder Aufenthaltstitel für langfristigen Aufenthalt:

- Arbeitsvertrag
- die letzten 6 – 8 Lohnabrechnungen
- Mietvertrag oder Nachweis über Eigentumsbesitz (Eigentumswohnung/Haus)
- Mietbescheinigung (Formular Stadt Schweinfurt) vom Vermieter ausgefüllt
- Nachweis über Heiz- und Betriebskosten (Nebenkosten)
- Nutzung eines Boilers für die Warmwasseraufbereitung (Ja / Nein?)
- Arbeitsbescheinigung (Formular Stadt SW) vom Arbeitgeber ausgefüllt

Kein Einkommen sind z.B. Leistungen der Grundsicherung nach SGB II, Sozialhilfe, Kindergeld, Stipendien!

Merkblatt für den Antragsteller

Gebühren

Die Gebühr für die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) 29,00 Euro. **Diese ist sofort nach Einreichung bzw. Beantragung der Verpflichtungserklärung zu entrichten.** Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungsgeber sind die Gebühren entsprechend zu erheben, d.h. bei zwei Verpflichtungsgebern sind die Gebühren doppelt zu erheben. Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Abs. 2 AufenthV).

Die Bezahlung kann per Kreditkarte, Banküberweisung (Bankverbindung: Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, IBAN DE55 7935 0101 0000 0003 72, SWIFT-BIC BYLADEM1KSW, Verwendungszweck: 33-1 VE Nachname und Vorname Gastgeber), oder per Paypal erfolgen (QR-Code scannen oder auf [Paypal.de](https://www.paypal.de) bei Zahlungsempfänger stadtkasse@schweinfurt.de eingeben).



Auslandsvertretung

Das Original der Verpflichtungserklärung ist bei der deutschen Auslandsvertretung mit dem Antrag auf Erteilung eines Visums vorzulegen. Daher sollten Sie oder die Person, für die Sie sich verpflichten, vorher selbst eine Kopie des Originals anfertigen. Das Original wird zur Vorlage bei der Grenzbehörde wieder ausgehändigt.

Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums liegt weiterhin allein in der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung.

Umfang der Haftung

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten des Aufenthalts zu tragen, wenn die Person, für die Sie sich verpflichten, diese nicht selbst übernehmen kann bzw. übernimmt. Hierzu gehören nach § 68 Abs. 1 AufenthG insbesondere die Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Die Verpflichtung umfasst nach § 66 Abs. 2 AufenthG auch die Ausreisekosten (z.B. Flugkosten). Sollte es zu einer Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung kommen, haften Sie auch für alle entstehenden Kosten (§ 66 Abs. 2 und Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 1 AufenthG).

Dauer der Haftung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für die Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. §66 Abs. 1 AufenthG) haftet der verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

Gültigkeit der Verpflichtungserklärung

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als 6 Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse der bzw. des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich.

Merkblatt für den Antragsteller

Versicherungsschutz

Der Nachweis einer Reisekrankenversicherung muss als zusätzliche Voraussetzung bei der Visumantragstellung gegenüber den für die Prüfung zuständigen deutschen Auslandsvertretungen erbracht werden.

Eine Einzel- oder Gruppenversicherung kann entweder vom Antragsteller im Wohnsitzland oder vom Gastgeber im Zielland abgeschlossen werden und muss etwaige Kosten für die Rückführung im Krankheitsfall in das Heimatland sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung muss 30.000 Euro betragen und es muss eine Möglichkeit der Beitreibung der Forderungen aus einer Versicherung (z.B. eine Geschäftsstelle in den Mitgliedsstaaten der EU, der Schweiz oder Lichtenstein) geben.

Ausnahmen, vom Nachweis der Krankenversicherung abzusehen, können nur die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen gewähren.

Vollstreckung

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Aufenthaltes Ihres Gastes nicht nachkommen, werden die aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Strafbarkeit

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen. Nach § 96 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer in § 95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlung anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

Hinweise zum Datenschutz:

Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 89 AufenthG).

Ihre Ansprechpartner:

Stadt Schweinfurt
-Ausländerbehörde-
Brückenstraße 14
97421 Schweinfurt

Frau Hill: 09721 51-3306

Frau Bauer: 09721 51-3352